

Andreas Grundei und Martin Karollus (Hrsg)

Berufssportrecht I

Schwerpunkt Fußballsport

Sonderdruck

2008

ISBN 978-3-902638-00-7

 Jan Sramek Verlag

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliographische Daten
stehen unter <http://dnb.d-nb.de> zur Verfügung.

Gedruckt mit Unterstützung des Bundesministeriums
für Wissenschaft und Forschung in Wien.



Das Werk ist urheberrechtlich geschützt.
Sämtliche daraus abzuleitenden Rechte sind vorbehalten. Dies gilt
insbesondere, aber nicht ausschließlich, für das Recht zur Vervielfältigung
und Verbreitung des gesamten Werkes oder von Teilen desselben durch
druck- und fotomechanische Verfahren, zur elektronischen Speicherung
insbesondere in Datenverarbeitungsanlagen oder auf maschinenlesbaren
Datenträgern oder das Recht zur Übersetzung in sämtliche Sprachen.
Für Abdruckgenehmigungen odgl. wenden Sie sich bitte unter
www.jan-sramek-verlag.at an den Verlag.

Produkthaftung: Trotz sorgfältiger Bearbeitung und Kontrolle kann
keine Garantie für die Vollständigkeit, Aktualität oder Fehlerlosigkeit
des Werkes geben werden. Eine Haftung des Verlages, der Herausgeber
und/oder Autoren aus dem Inhalt dieses Werkes ist ausgeschlossen.

Typografie und Satz: Michael Karner, www.typografie.co.at
Schrift: Arnhem
Druck und Bindung: Börsedruck Ges. m. b. H.
Gedruckt auf: Salzer EOS 90 g

ISBN 978-3-902638-00-7

©2008, Jan Sramek Verlag KG

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	XIII
---------------	------

Auswirkungen des neuen Unternehmensgesetzbuchs

auf (Berufs-)Sportvereine	1
I. Das neue Unternehmensgesetzbuch	1
II. Inkrafttreten des neuen Rechts	3
III. Der neue Unternehmertatbestand	4
1. Überblick	4
2. Unternehmer kraft Betrieb eines Unternehmens	5
3. Unternehmer kraft Rechtsform	6
IV. Unternehmereigenschaft von Sportvereinen	7
1. Bisherige Einordnung nach dem HGB	7
2. Rechtslage nach dem UGB	9
3. Leistungserbringung gegen eine »Spende«	11
4. Keine Untergrenze – relative »Dauerhaftigkeit«	12
5. Innenumsätze mit Mitgliedern	13
6. Trennung zwischen der unternehmerischen und der nicht-unternehmerischen Sphäre	14
7. Keine notwendige Konvergenz mit der steuerrechtlichen Einordnung	15
V. Konsequenzen: Anwendung des UGB und des KSchG auf »unternehmerische« Rechtsgeschäfte des Vereins	16
1. Anwendung des UGB	16
2. Anwendung des KSchG	16
VI. Eintragung im Firmenbuch	17
VII. Rechnungslegung	18
VIII. Firmenrecht	21
IX. Unternehmensübergang	22
X. Unternehmerische Vollmachten	23
XI. Gebräuche im Geschäftsverkehr	25
XII. Vertragsstrafe	26
XIII. Bürgschaft	26
XIV. Verkürzung über die Hälfte	27

XV.	Verzugszinsen	28
XVI.	Mängelrüge	28
XVII.	Sicherstellungsanspruch des Bauwerkunternehmers	30
XVIII.	Ausblick: Rechtsformwahl und Innenorganisation des Vereins	31
Bonitätsprüfung im Lizenzierungsverfahren		33
I.	Lizenzierungsverfahren	33
1.	Ziel des Lizenzierungsverfahren	33
2.	Organe im Lizenzierungsverfahren	34
2.1	Entscheidungsgremien Senat 5 und Protestkomitee	34
2.2	Lizenzadministration	35
3.	Ablauf und Entzug der Lizenz	35
4.	Zeitlicher Ablauf des Lizenzierungsverfahrens	35
II.	Finanzielle Kriterien	36
1.	Finanzielles Konzept und finanzielle Kriterien	37
1.1	Vergangenheitsbezogene Unterlagen	38
1.2	Zukunftsbezogene Unterlagen	38
1.3	Indikatoren = Warnsignale	39
1.4	»No go – Kriterien«	39
1.5	Verpflichtung zur Benachrichtigung über Ereignisse nach dem Stichtag	40
2.	Anforderungen an die Rechnungslegung	41
2.1	Rechnungslegungsvorschriften gemäß UGB	41
2.2	Die Bilanzierung von Transferkosten	41
2.3	Die Erklärung über Ereignisse nach dem Bilanzstichtag	42
III.	Anforderungen an die Prüfung	43
1.	Unabhängiger Abschlussprüfer	43
1.1	Abschlussprüfung gemäß UGB	44
1.2	Zusätzliche Kriterien	44
2.	Review des Zwischenabschlusses	45
2.1	Review = reduzierter Prüfungsaufwand	45
2.2	Aussagekraft des Reviewergebnisses	46
3.	Agreed upon procedures für zukunftsbezogene Informationen	48
4.	Die Prüfung überfälliger Verbindlichkeiten	50
4.1	Überfällige Verbindlichkeiten aus Spielertransfers	50
4.2	Überfällige Verbindlichkeiten gegenüber Dienstnehmern	50

IV.	Voraussetzungen für die Lizenzvergabe	51
1.	Positive Fortführungsprognose.....	51
2.	Lizenzverweigerungsgründe	51
V.	Die Bestätigungen des unabhängigen Prüfers	52
1.	Jahresabschluss: unternehmensrechtliches Testat.....	52
2.	Zwischenabschluss: Reviewergebnis.....	52
3.	Zum Budget	52
VI.	Herausforderung: Beurteilung des Fortbestandes.....	53
1.	Hyperaktivität prägt Finanzgebarung.....	53
1.1	Hyperaktivität: Gefahr für den Verein	53
1.2	Realitätsverlust eindämmen	53
2.	Zeitliche Komponente.....	54
2.1	Unzureichende Nachweise von Sponsormitteln.....	54
2.2	Plausibilisierung.....	54
3.	Inhaltliche Schwerpunkte	55
3.1	Gründe für den finanziellen Zusammenbruch.....	56
3.2	Phänomen »Altlasten«	56
3.3	Zu optimistisch geplante Sponsor- und Fördererlöse.....	57
4.	Erläuterung der Nichtüberschuldung im Sinne des Insolvenzrechtes	58
4.1	Erläuterung gemäß § 225 UGB	58
4.2	Eigenkapitalersatz, Stille Reserven	58
4.3	Dynamische Betrachtung.....	60
5.	Fortbestandsprognose.....	60
5.1	Anforderungen an die Fortbestehungsprognose	60
5.2	Zeitlicher Horizont.....	61

Gelb/Rote Karte für den GAK – Ein Fall für den

(Schieds)Richter?	63
I. Einleitung.....	63
II. Die Österreichische Bundesliga im Lichte des VereinsG 2002	64
1. (Inter)Nationale Verbandsstruktur	64
2. Vereinsstatuten.....	65
3. Mitgliedschaft	68
III. Verbandsstrafgewalt	70
1. Allgemeines	70
2. Zuständige Organe und anzuwendende Vorschriften der Österreichischen Bundesliga.....	73

3.	Instanzenzug, Ständiges Neutrales Schiedsgericht	75
IV.	Der GAK vor (dem Verbands)Gericht	77
1.	Sachverhalt	77
2.	Rechtliche Würdigung der Punkteabzüge	80
3.	Der tiefe Fall des GAK	84
V.	Das Ständige Neutrale Schiedsgericht der Österreichischen Fußball-Bundesliga	86
1.	Einleitung	86
2.	Das Schiedsgericht der BL im Lichte der §§ 577 ff ZPO	88
2.1	Allgemeines	88
2.2	Schiedsvereinbarung (§ 581 Abs 1 ZPO)	88
2.2.1	Allgemeines	88
2.2.2	Mindestregelungsinhalt einer Schiedsvereinbarung	90
2.2.3	Objektive und subjektive Schiedsfähigkeit	92
2.2.4	Form der Schiedsvereinbarung (§ 583 ZPO)	94
2.2.5	Wirkungen der Schiedsvereinbarung	96
2.3	Zusammensetzung des Schiedsgerichts der BL und Schiedsrichterbestellung	97
2.3.1	Allgemeines	97
2.3.2	Regelungen des Schiedsgerichts der BL	97
2.4	Schiedsverfahren (§§ 594 ff ZPO)	99
2.4.1	Zwingende Vorschriften der ZPO	99
2.4.2	Ausgestaltung des Verfahrens des Schiedsgerichts der BL .	100
2.5	Schiedsspruch und Entscheidung des Schiedsgerichts der BL	101
3.	Zusammenspiel ordentliche Gerichte/Schiedsgericht unter besonderer Berücksichtigung des Erlasses von einstweiligen Maßnahmen	102
3.1	Kompetenz-Kompetenz des Schiedsgerichts (§ 592 ZPO)	102
3.2	Verhältnis zwischen staatlichen Gerichten und Schiedsgerichten (§ 584 ZPO)	104
3.3	Anordnung vorläufiger oder sichernder Maßnahmen (§ 593 ZPO)	105
3.3.1	Kompetenz des Schiedsgerichts zur Anordnung vorläufiger oder sichernder Maßnahmen (§ 593 ZPO)	105
3.3.2	Schiedsverfahren und einstweilige gerichtliche Maßnahmen (§ 585 ZPO)	106
4.	Der GAK vor dem Schiedsgericht/ordentlichen Gericht . . .	108

Unberechtigter vorzeitiger Austritt –

Arbeits- und sportrechtliche Folgen	115
I. Einleitung und Ausgangssituation	115
II. Sportrechtliche Regelungen	116
1. Regelungen des Weltverbandes FIFA	116
2. Nationale Regelungen	119
III. Die Entscheidung des Protestkomitees	120
IV. Lösungsansätze	121
1. Arbeitsrechtliche Rechtsfolgen	122
2. Das FIFA- Reglement und sonstige Regulative	124
2.1 Geltungsfragen	124
2.2 Anwendbarkeit kraft Vereinbarung	125
3. Zur Falllösung	128
3.1 Arbeits- und zivilrechtliche Rechtsfolgen	128
3.2 Materielle Aspekte sportrechtlicher Sanktionen	130
V. Zusammenfassung und Ausblick	134

Spielerbewertungssysteme zur Herstellung von

Chancengleichheit	137
I. Ausgangsproblem	137
II. Aktueller Stand im Europarecht	138
III. Österreicher-Topf	142
IV. Die UEFA-Regel zur Förderung der lokalen Ausbildung von Spielern	144
V. Die Situation im Eishockeysport	146
1. Erste Bank Eishockey Liga	146
2. EBEL-Durchführungsbestimmungen	146
3. EBEL-Punkteregelung	146
3.1 Kaderzusammenstellung/Kadermeldung und EBEL-Punkteregelung 2007/08	147
3.1.1 Kaderzusammenstellung/Kadermeldung	147
3.1.2 Kadermeldung am Spielbericht	147
3.2 Bewertungssystem der EBEL-Punkteregelung 2007/08	147
4. Was ist die EBEL-Punkteregelung aus dem Blickwinkel des Arbeitsrechts?	148
5. Zusammenfassender Befund	150
VI. Kaderbeschränkungen im Halbprofibereich	150
VII. Zusammenfassung	151

Ein »Aufsichtsrat« für den Nachwuchssport?

Oder: Was tun gegen Vereinskaiser?	153
I. Ausgangsproblem	153
II. Der Schutz von Jugendlichen und deren Eltern in den Bereichen Schule, Berufsausbildung und Arbeit	153
III. Der Schutz von Jugendlichen und deren Eltern in den Bereichen Leistungssport und Ausbildung zum Profisport	154
IV. Gründe des Regelungsbedarfs	155
V. Das Statut als Machtinstrument des Vereinsvorstandes ...	157
1. Das Vereinsgesetz	159
2. Muster eines Vereinsstatuts mit Aufsichtsorgan	161
3. Geschäftsordnung des Objektivierungsbeirats	164
VII. Diskussion	165
VIII. Zusammenfassung	166

Das Kurzberichterstattungsrecht aus der Sicht des

Fernsehklusivrechteinhabers	167
I. Einleitung	167
II. Größtmögliche Exklusivität	169
III. Dauer des Kurzberichterstattungsrechts	170
IV. Karenzzeit	172
V. Inhalt des Kurzberichterstattungsrechts	172
VI. In welchem Format darf ein Kurzbericht gesendet werden?	173
VII. Entgelt	174
VIII. Signalübergabe und Signalqualität	174
IX. An welchen Bewerbungen besteht ein Recht auf Kurzberichterstattung?	175
X. Aussicht, Kritik	176

Rechtliche Rahmenbedingungen bei Durchführung

von Sportveranstaltungen, insbesondere Fußball	177
I. Einleitung	177
II. Die Einordnung des Begriffs des Sports in die Kompetenztatbestände des B-VG	177
III. Der Begriff der Sportveranstaltung	178
IV. Der Begriff des Veranstalters	180
V. Rechtsgrundlagen für die Durchführung von Sportveranstaltungen, insbesondere Fußball	181
1. Völkerrechtliche Vereinbarungen	181

2.	Sonstige internationale Rechtsgrundlagen	183
3.	Innerstaatliche Rechtsgrundlagen	184
4.	Verbandsinterne Regelungen	186
VI.	Die Haftung des Veranstalters	189
1.	Die Haftung des Veranstalters gegenüber den Zusehern ...	189
2.	Die Haftung des Veranstalters gegenüber den Sportausübenden	192
3.	Die Möglichkeit der Vorgehensweise gegenüber randalierenden Zuschauern aus Sicht des Veranstalters ...	193
Der polizeiliche Einsatz bei Sportgroßveranstaltungen		195
I.	Einleitung	195
II.	Abgrenzung Hausrecht / Polizeirecht	195
III.	Aufgaben und Rechte der Polizei	196
IV.	Befehls- und Zwangsgewalt	198
V.	Gerichtlich strafbare Handlungen	200
1.	Landfriedensbruch	200
2.	Gefährliche Drohung	201
3.	Raufhandel	202
VI.	Verwaltungsstrafrecht	202
1.	Störung der öffentlichen Ordnung	202
2.	Pyrotechnikgesetz	203
VII.	Das Verbotsgesetz	203
VIII.	Durchsuchungsrechte	203
IX.	Erkennungsdienstliche Behandlung	206
1.	Voraussetzungen erkenntnisdienstlicher Behandlung ...	206
2.	Amtswegige Löschung – ohne weiteres Zutun der betroffenen Person	207
3.	Löschung über Antrag der betroffenen Person	207
X.	Festnahmegründe	208
1.	Störung der öffentlichen Ordnung	208
2.	Verwahrungshaft	208
XI.	Verordnung eines Platzverbotes nach § 36 SPG	209
XII.	Die polizeiliche Videoüberwachung:	211
XIII.	Waffengebrauchsrecht	213
XIV.	Gefährderdatei	215
XV.	Untersagung des Spiels?	216
XVI.	Rechte in anderen EU-Ländern	218
XVII.	Beschwerderecht	220

Erfahrungen bei der Veranstaltung der Fußball-WM 2006	223
I. Einleitung	223
II. Die Tragödie von Heysel	224
III. Die WM 2006 in Deutschland als Beispiel eines erfolgreichen Sicherheitskonzeptes	227
IV. Die EM 2008 in Österreich und der Schweiz	231
V. Die WM 2010 in Südafrika	232
Herausgeber und Autoren	235

Rechtliche Rahmenbedingungen bei Durchführung von Sportveranstaltungen, insbesondere Fußball

Norbert Wess

I. Einleitung

Im Folgenden werden die rechtlichen Rahmenbedingungen skizziert, die bei Durchführung von Sportveranstaltungen, insbesondere Fußballspielen, von spezifischer Relevanz sind. Bereits an dieser Stelle sei betont, dass eine Darlegung nur hinsichtlich der spezifischen Regelungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Sportveranstaltungen maßgeblich sind, erfolgen kann. Selbstverständlich sind die allgemeinen Regeln des Straf-, des Zivil- und des sonstigen öffentlichen Rechts ebenfalls zu beachten, diese bleiben aber in weiterer Folge außer Betracht. Vorneweg ist die kompetenzrechtliche Einordnung für Sportveranstaltungen in die österreichische Bundesverfassung vorzunehmen. Das Hauptaugenmerk wird in weiterer Folge auf den Veranstalter gelegt, der primär für die ordnungsgemäße Durchführung der jeweiligen Sportveranstaltung Sorge zu tragen hat. Notwendig ist daher, die Begriffe des Sports, der Sportveranstaltung sowie des Veranstalters zu definieren. In weiterer Folge werden die besonderen Rechtsgrundlagen dargelegt, denen der Veranstalter bei der Durchführung von Sportveranstaltungen (insbesondere Fußballspielen) unterliegt. Schließlich werden Haftungsfälle aus der Praxis beleuchtet, die das Haftungsausmaß des Veranstalters aufzeigen sollen.

II. Die Einordnung des Begriffs des Sports in die Kompetenztatbestände des B-VG

Der Sport als solches wird in den Kompetenzverteilungsbestimmungen des B-VG nicht ausdrücklich genannt. Der Sport ist daher auch – zumindest unter kompetenzrechtlichen Gesichtspunkten – keine eigenständige Angelegenheit, sondern ist vielmehr unselbständiger Bestandteil ande-

rer Kompetenztatbestände⁴³⁷. Die Abgrenzung ist insbesondere zwischen den Kompetenztatbeständen Gewerberecht (Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG) einerseits sowie Veranstaltungsrecht (Art 15 B-VG) andererseits vorzunehmen. Unter Anwendung des Versteinerungsprinzips legt *Lienbacher* überzeugend dar, dass »Unternehmungen öffentlicher Belustigungen und Schaustellungen aller Art«⁴³⁸ von der Gewerbeordnung 1859 von Anfang an ausgenommen waren. So wurden Eislaufplätze schon zum Zeitpunkt der Schaffung der Gewerberechtskompetenz unter Versteinerungsgesichtspunkten dem Veranstaltungswesen zugerechnet. Unter Anwendung der intrasystematischen Fortentwicklung ist daher ganz generell der Betrieb von Sportanlagen an sich, sohin auch die Abhaltung von Sportveranstaltungen, als Veranstaltung iSd Art 15 B-VG zu erachten. Die Errichtung, aber auch der Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten, ist daher in die Veranstaltungskompetenz der Länder einzuordnen. Es bilden daher auch die Landesveranstaltungsgesetze die primäre maßgebliche Rechtsgrundlage⁴³⁹.

III. Der Begriff der Sportveranstaltung

Der Begriff der Veranstaltung geht naturgemäß über den Begriff der Sportveranstaltung hinaus, dient aber dennoch als erstes, wichtiges Abgrenzungskriterium, zumal die Veranstaltungsgesetze der Länder Sportveranstaltungen in der Regel keinen ausdrücklichen sondergesetzlichen Regelungen unterwerfen⁴⁴⁰. Als wesentliches inhaltliches Merkmal für das Vorliegen einer Veranstaltung wird angesehen, dass es sich um eine *öffentliche Belustigung und/oder Schaustellung handelt*. Wichtig ist in diesem Zusammenhang der Begriff der *Öffentlichkeit*, auf den die Veranstaltungsgesetze der Länder regelmäßig Bezug nehmen. »Öffentlich« im Sinne der Veranstaltungsgesetze der Länder ist eine Veranstaltung in aller Regel

437 darauf hinweisend *Lienbacher* in Studiengesellschaft für Wirtschaft und Recht (Hrsg.) Sport und Recht (2005), S 136ff

438 so der Begriff der Veranstaltung, dazu noch weiter unten unter III.

439 in Deutschland gibt es nach wie vor kein spezifisches Veranstaltungsgesetz, wenngleich auf dem deutschen Juristentag 1998 beschlossen wurde, die wichtigsten Verkehrssicherungspflichten des Veranstalters von Großveranstaltungen in einem Veranstaltungsgesetz zu konkretisieren, vgl dazu *Funke/Müller*; Handbuch zum Eventrecht² (2003) S 202 Rz 728f

440 lediglich bei Vorliegen bestimmter Anknüpfungspunkte werden Sportveranstaltungen spezifisch geregelt, dazu weiter unten unter V. 1.

dann, wenn sie grundsätzlich für jedermann zugänglich ist, wobei es auf die Entgeltlichkeit oder die Gewinnerzielungsabsicht des Veranstalters (anders als zB im Gewerberecht) nicht ankommt⁴⁴¹. Veranstaltungen werden sohin in aller Regel dadurch charakterisiert, dass es sich um »öffentliche Schausstellungen bzw Darbietungen handelt, die der Belustigung, Unterhaltung bzw persönlichen Erbauung oder Information des einzelnen Teilnehmers dienen, gleichgültig ob sie entgeltlich oder unentgeltlich durchgeführt werden«⁴⁴². Lienbacher⁴⁴³ weist darauf hin, dass unter diesen allgemeinen Begriff der Veranstaltung daher die Vorstellung im Burgtheater genauso zu subsumieren ist, wie Kinovorführungen, Lehrveranstaltungen an Universitäten, Schulveranstaltungen, Märkte und Messen nach der Gewerbeordnung, Trachtenbälle, Kirchenkonzerte, genauso große Konzerte oder Opernvorführungen bei den Salzburger Festspielen, aber eben auch sportliche Ereignisse, wie Fußballspiele, Schiennen und sonstige sportliche Veranstaltungen aller Größenordnungen uvam.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 26. 9. 1979⁴⁴⁴ erstmals den Begriff der Sportveranstaltung umschrieben und dahingehend definiert, dass darunter »organisierte sportliche Wettkämpfe zu verstehen [sind], die in Beachtung bestimmter Regeln vor einem Publikum ausgetragen werden, welches auf Grund von Eintrittskarten Zutritt hiezu erhält«.

Der auf diesem Weg definierte Begriff der (Sport-)Veranstaltung ist noch vom Begriff des Spiels abzugrenzen. Die Abgrenzung wird in der Lehre wie folgt vorgenommen: Spielen Personen *ausschließlich miteinander*, so liegt grundsätzlich keine (Sport-)Veranstaltung vor. Anders gelagert ist jedoch der Fall, wenn hiebei Zuschauer *in organisierter Weise vorhanden* sind – in diesem Fall wird aus dem Spiel eine (Sport-)Veranstaltung⁴⁴⁵.

Fußballspiele, die von einem – größeren oder kleineren – Publikums-kreis verfolgt werden, fallen daher jedenfalls unter den Begriff der Sportveranstaltung, unabhängig davon, ob es sich dabei um ein Fußballspiel der höchsten Spielklasse in der österreichischen Fußball-Bundesliga oder der untersten Spielklasse des jeweiligen Landesverbandes handelt.

441 *Vögl*, Veranstaltungsrecht² (2004), S 5f; vgl hiezu § 1 Bgld VAG; § 1K-VAG; § 1 NÖ VAG; § 1 OÖ VAG; § 1 Sbg VAG; § 1 Stmk VAG; § 2 TVG; § 1 VlbG VAG; § 1 Wr VAG

442 *Lienbacher* in Bachmann et al. (Hrsg) Besonderes Verwaltungsrecht, 5. Auflage (2004), S 409

443 *Lienbacher* (FN 6)

444 VwSlg 5404 F/1979, 1809/79

445 *Vögl* (FN 5), S 5

Auf diesen Begriff der Sportveranstaltung nimmt im Übrigen auch der Bundesgesetzgeber wiederholt Bezug⁴⁴⁶, wenngleich er diesen – soweit ersichtlich – nicht gesondert definiert.

IV. Der Begriff des Veranstalters

Auch der Begriff des Veranstalters wird in den jeweiligen Veranstaltungsgesetzen der Länder zwar etwas unterschiedlich definiert, es lassen sich aber auch hier allgemeine Grundsätze herausarbeiten.

Als Veranstalter wird jede (natürliche oder juristische) Person erachtet, die eine Veranstaltung »abhält oder jeder, der öffentlich oder der Behörde gegenüber als Veranstalter auftritt. Im Zweifel hat als Veranstalter zu gelten, wer über die Veranstaltungsstätte Verfügungsberechtigt ist«⁴⁴⁷.

Für Sportveranstaltungen, insbesondere Fußballspiele, lässt sich daraus die Schlussfolgerung ableiten, dass stets der gastgebende Verein⁴⁴⁸ als Veranstalter im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zu verstehen ist⁴⁴⁹.

446 vgl zB Art 1 § 1 Bundes-Sportförderungsgesetz 2005 idF BGBl I Nr. 143/2005; § 1 der VO zur Ermittlung des Einkommens von Sportlern idF BGBl II Nr. 418/2000; § 4 Fernseh-Exklusivrechtsgesetz idF BGBl I Nr. 85/2001; § 50 Gewerbeordnung 1994 idF BGBl I Nr. 15/2006; § 2 der VO des Bundesministers für Inneres über die Festsetzung von Gebühren und Kostenersätzen für Leistungen der Sicherheitsexekutive nach dem Sicherheitspolizeigesetz (Sicherheitsgebühren-Verordnung-SVG) idF BGBl I Nr. 224/2004

447 so § 2 Bgld VAG; § 3 Sbg VAG; ähnlich § 2 K-VAG; § 2 NÖ VAG; § 18 Stmk VAG, § 2 TVG; § 2 VlbG VAG; § 3 Wr VAG, der idZ ausdrücklich auf Sportveranstaltungen Bezug nimmt; keine Definition des Veranstalters im OÖ VAG, welches in § 8 auf den Bewilligungsinhaber Bezug nimmt;

448 der Begriff des gastgebenden Vereins wird in diesem Zusammenhang unjuristisch als Sammelbegriff für den jeweiligen »Heimverein« verstanden, der in den verschiedensten Rechtsformen organisiert sein kann.

449 Im Zusammenhang mit sportlichen Veranstaltungen hat der OGH bei der Durchführung eines Schirennens denjenigen als Veranstalter definiert, »der die Gefahrenlage »schafft«, indem er ein Rennen organisiert und durchführt; maßgeblich« – so der OGH weiters – »ist der unmittelbare Einfluß auf den Ablauf und die Organisation des Rennens« (OGH vom 23. 03. 1993, 2 Ob 526/93)

V. Rechtsgrundlagen für die Durchführung von Sportveranstaltungen, insbesondere Fußball

1. Völkerrechtliche Vereinbarungen

Das Europarecht im engeren Sinn nimmt weder in Richtlinien noch in sonstigen Normen speziell auf das (Sport-)Veranstaltungsrecht – jedenfalls nicht mit verbindlicher Wirkung – Bezug⁴⁵⁰.

Auf völkerrechtlicher Ebene (Europarecht im weiteren Sinn) wurde jedoch – gerade für die Abhaltung von Fußballspielen – eine einschlägige Rechtsgrundlage verabschiedet. Der Europarat hat am 19. August 1985 das *Europäische Übereinkommen zur Verringerung von Gewalttätigkeiten und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen* erlassen. Österreich ist diesem Übereinkommen mit Wirkung zum 1. April 1988 beigetreten⁴⁵¹.

Das gegenständliche Übereinkommen verpflichtet naturgemäß die Republik Österreich und nicht direkt den jeweiligen nationalen Veranstalter. Der österreichische Gesetzgeber wird aber durch das gegenständliche Übereinkommen bereits relativ konkret und relativ umfassend aufgerufen, sowohl durch gesetzliche Regelungen, als auch im Rahmen der Vollziehung der bereits bestehenden Gesetze, Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt und des Fehlverhaltens von Zuschauern durchzusetzen.

Bereits in der Präambel des gegenständlichen Übereinkommens wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass »die Sportorganisationen auch in Fragen der Sicherheit Verantwortung tragen und ganz allgemein für den ordnungsgemäßen Ablauf der von ihnen organisierten Veranstaltungen zu sorgen haben«.

Der Maßnahmenkatalog wird in Artikel 3 des Übereinkommens umschrieben und umfasst insbesondere:

die Sicherstellung ausreichend öffentlicher Ordnungskräfte, um Ausbrüchen der Gewalttätigkeit und des Fehlverhaltens entgegenzuwirken, und zwar sowohl in den Stadien als auch in deren unmittelbaren Umgebung und entlang der von den Zuschauern benützten Zufahrtsstraßen die enge Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Sportorganisationen und den für die Sicherheit verantwortlichen Institutionen

450 darauf zB hinweisend *Lienbacher* (FN 6) S 415, *Vögl* (FN 5) S 7

451 BGBl Nr 133/1988; Text abrufbar als Vereinbarung No. 120 unter <http://conventions.coe.int/Treaty/EN/cadreListeTraites.htm>, 29.04.2002

- ▶ die behördliche Überprüfung der Sicherheitsmaßnahmen in Sportstadien
- ▶ die Einschränkung bzw das Verbot des Ausschanks alkoholischer Getränke
- ▶ die Kontrollmaßnahmen zur Verhinderung der Mitnahme gefährlicher (zb pyrotechnischer) Gegenstände (Feuerwerkskörper, Stöcke etc) auf die Zuschauerränge
- ▶ die Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit zwischen den Sportorganisationen und den zuständigen Organen (Behörden) der Staaten

Das Übereinkommen hält auch unmissverständlich fest, dass »falls notwendig durch die Einführung entsprechender Gesetze, welche Sanktionen für ihre Nichteinhaltung beinhalten oder durch andere geeignete Maßnahmen Gewähr zu leisten ist, dass von Sportorganisationen und Klubs – gegebenenfalls mit den Eigentümern der Stadien sowie den staatlichen Behörden – überall dort, wo Ausbrüche von Gewalttätigkeit und Fehlverhalten von Zuschauern zu befürchten sind, konkrete Maßnahmen ergriffen werden.«⁴⁵²

Die einzelnen Veranstaltungsgesetze der Länder haben – zumindest großteils – auf dieses Übereinkommen Bezug genommen. Als Beispiel soll das burgenländische Veranstaltungsgesetz dienen:

So sieht § 10 Abs 5 Bgld VAG vor, dass »die Behörde dem Veranstalter zur Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufes von Sportveranstaltungen mit Bescheid vorschreiben kann, dass im Bereich der Veranstaltungsstätte der Ausschank von alkoholischen Getränken einzuschränken oder zu unterlassen ist« (Ziff 1), »die Mitnahme alkoholischer Getränke durch Besucher zu unterbleiben hat« (Ziff 2), »Getränke nur in ungefährlichen Behältern abgegeben werden dürfen« (Ziff 3).

§ 10 Abs 6 Bgld VAG sieht zwingend vor, dass »die Anmeldebehörde dem Veranstalter zur Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufes von Sportveranstaltungen mit Bescheid die Einrichtung eines Ordnerdienstes vorschreiben hat, wenn mehr als 3000 Zuseher erwartet werden« (Ziff 1), oder »mit Fehlverhalten von Zusehern, insbesondere durch rivalisierende Anhängergruppen zu rechnen ist« (Ziff 2), oder »die Art der Veranstaltung eine erhebliche Gefährdung für die Zuseher erwarten lässt« (Ziff 3).

§ 10 Abs 7 Bgld VAG sieht zwingend vor, dass »der Ordnerdienst bestimmten Personen den Zutritt zu verwehren hat, nämlich jenen, die un-

452 Artikel 3 Ziffer 4

ter Alkohol- oder Drogeneinfluß stehen« (Ziff 1), »einer Vorschrift gem. Absatz 5 Ziff 2 zuwider handeln wollen« (Ziff 2), »Gegenstände mit sich führen, die für Akte der Gewalttätigkeit, als Wurfgeschosse oder sonst in einer den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung grob störenden Weise verwendet werden können (zB Feuerwerkskörper, Rauchbomben) und nicht bereit sind, diese abzugeben« (Ziff 3), »bekannte Unruhestifter sind und nicht bereit sind, sich der notwendigen Kontrolle zu unterziehen oder von denen angenommen werden muss, dass sie den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung durch Angriffe auf andere Personen stören werden« (Ziff 4).

Ähnlich lauten die Bestimmungen im Kärntner VAG⁴⁵³, im Salzburger VAG⁴⁵⁴, im Stmk VAG⁴⁵⁵ und im Tiroler VAG⁴⁵⁶. In Niederösterreich, Oberösterreich und Vorarlberg sind gleichlautende Bestimmungen – soweit ersichtlich – nicht erlassen worden, freilich kann (und muss) auch hier die Behörde im Bewilligungsbescheid entsprechende Auflagen an den Veranstalter von Fußballspielen vorschreiben, möchte die Republik Österreich ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen nachkommen. Letzteres gilt auch für Wien. Lediglich § 29 Absatz 4 des Wiener Veranstaltungsstättengesetzes⁴⁵⁷ sieht vor, dass bei sportlichen Veranstaltungen eine für die Aufrechterhaltung der Ordnung ausreichende Zahl von hiefür geeigneten (und zB durch Armbinden) kenntlich gemachten Personen als Ordner (Aufsichtspersonen) einzusetzen ist.

2. Sonstige internationale Rechtsgrundlagen

Basierend auf dem Europäischen Übereinkommen spricht der in diesem Übereinkommen geschaffene ständige Ausschuß sekundärrechtliche Empfehlungen aus. Dabei handelt es sich jedoch um keine bindenden Rechtsakte, sondern um Handlungsempfehlungen. Adressaten sind regelmäßig die Sicherheitsbehörden der jeweiligen Vertragsparteien, deren (internationale) Zusammenarbeit intensiviert und verbessert werden soll⁴⁵⁸. Auch der Rat der Europäischen Union hat bereits eine Vielzahl von solchen Empfehlungen ausgesprochen. Die diesbezüglichen Ent-

453 § 19 Abs 3 und 4 K-VAG;

454 § 13 Abs 3 und 4 Sbg VAG

455 § 34 a Stmk VAG

456 § 18 TVG

457 LGBl Nr 04/1978 idF LGBl Nr 19/1999

458 eine taxative Aufzählung dieser Rechtsakte findet sich in *Deutsch*, polizeiliche Gefahrenabwehr bei Sportgroßveranstaltungen (2005) S 107ff

schließungen des Rates der Europäischen Union behandeln insbesondere Fragen der Möglichkeit der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit sowie der Nutzung der Möglichkeiten des Stadionverbotes auf europäischer Ebene⁴⁵⁹.

3. Innerstaatliche Rechtsgrundlagen

Der innerstaatliche Rechtsbestand im Veranstaltungswesen in Österreich wird zunächst davon geprägt (Art 15 B-VG), dass in jedem Bundesland ein eigenes Veranstaltungsgesetz gilt⁴⁶⁰. Ohne hier auf die einzelnen Veranstaltungsgesetze der Länder im Detail eingehen zu können, besteht der Regelungsgehalt regelmäßig darin, Gefährdungen und unzumutbare Beeinträchtigungen, die von der Veranstaltung bzw den Veranstaltungsstätten ausgehen können, zu vermeiden. Der Regelungsschwerpunkt in den jeweiligen Veranstaltungsgesetzen liegt sohin ganz eindeutig in der Gefahrenabwehr und der Gefahrenprävention⁴⁶¹. Die Ausübung der Sicherheitspolizei ist zwischen Bund (allgemeine Sicherheitspolizei gem. Art 10 Abs 1 Z 7 B-VG) und Ländern (Art 15 Abs 2 B-VG) bzw Gemeinden (Art 118 Abs 3 Z 3 B-VG) geteilt und von den jeweiligen Sicherheitsbehörden (Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes) zu vollziehen (§ 5 SPG).

Einen besonderen Regelungsgesichtspunkt im Zusammenhang mit Veranstaltungen bilden in diesem Zusammenhang naturgemäß auch die Veranstaltungsstätten (für Sportveranstaltungen: die Stadien). Im Regelfall werden diese in den jeweiligen Veranstaltungsgesetzen mitregelt. Vereinzelt bestehen aber auch Regelungen außerhalb des jewei-

459 vgl hiezu im Einzelnen ebenfalls *Deutsch* (FN 22)

460 Burgenländisches Veranstaltungsgesetz, LGBL 2/1994 idF LBGBl 32/2001, Kärntner Veranstaltungsgesetz 1997 – K-VAG 1997, LGBL 95/1997 idF LBGBl 138/2001, Niederösterreichisches Veranstaltungsgesetz, LGBL 7070-0 idF LGBL 7070-3, Oberösterreichisches Veranstaltungsgesetz 1992, LGBL 75/1992 idF LGBL 61/2005, Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997, LGBL 100/1997 idF LGBL 58/2005, Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz, LGBL 192/1969 idF LGBL 87/2005, Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 – TVG, LGBL 86/2003 idF LGBL 72/2004, Vorarlberger Veranstaltungsgesetz, LGBL 1/1989 idF LGBL 27/2005, Wiener Veranstaltungsgesetz, LGBL 12/1971 idF LGBL 51/2005

461 so sieht § 6 Abs 2 Bgld VAG den Abschluss einer Haftpflichtversicherung auf Seiten des Veranstalters für Veranstaltungen vor, bei denen im Hinblick auf die Art der Veranstaltung, die Besucheranzahl oder das Erfordernis besonderer Vorkehrungen mit einer Gefährdung der Sicherheit von Menschen oder Sachen zu rechnen ist; ähnlich § 11 Abs 3 K-VAG;

ligen Veranstaltungsgesetzes (so in Niederösterreich⁴⁶², Wien⁴⁶³ und Salzburg⁴⁶⁴).

Die Veranstaltungsgesetze der Länder unterscheiden in aller Regel zwischen bewilligungspflichtigen, anmeldepflichtigen und freien Veranstaltungen. Die bewilligungspflichtigen Veranstaltungen werden meist taxativ aufgezählt⁴⁶⁵. Die anmeldepflichtigen Veranstaltungen werden – wenn überhaupt – demonstrativ aufgezählt⁴⁶⁶. Öffentliche Sportveranstaltungen, die gegen Bezahlung von Entgelt zugänglich sind, fallen in die Kategorie der anmeldungspflichtigen Veranstaltungen⁴⁶⁷.

Die Veranstaltungsgesetze der Länder heben zum Teil auch ausdrücklich die Verantwortlichkeit des Veranstalters für die sichere und ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung hervor. So hält § 3 K-VAG ausdrücklich fest, dass der Veranstalter für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der in Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und behördlichen Aufträge sowie für ihre Befolgung durch die bei ihm beschäftigten Personen oder von ihm sonst zur Durchführung der Veranstaltung herangezogenen Personen zu sorgen hat⁴⁶⁸.

Als subjektives Kriterium wird beim Veranstalter regelmäßig die Verlässlichkeit gefordert, die insbesondere dann nicht vorliegt, wenn dieser bereits in der Vergangenheit gegen veranstaltungsrechtliche Vorschriften

462 Niederösterreichisches Veranstaltungsbetriebsstättengesetz, LGBL 8260/00 idF LGBL 8260-1

463 Wiener Veranstaltungsstätten-Gesetz, LGBL 04/1978 idF LGBL 19/1999

464 Veranstaltungsstätten-VO LGBL Nr 34/2001 idF LGBL Nr 34/2005

465 § 3 Bgld VAG; § 5 K-VAG; § 5 NÖ VAG; § 4 Sbg VAG; § 5 Stmk VAG; in Oberösterreich erfolgt die Unterscheidung dahingehend, ob eine erwerbsmäßige Durchführung erfolgt (dann bewilligungspflichtig) oder nicht (§ 2 OÖ VAG); in Tirol wird zwischen anmeldepflichtigen und nicht anmeldepflichtigen Veranstaltungen unterschieden (§ 4 TVG) wobei die Anmeldung innerhalb gewisser Zeiträume vorab zu erfolgen hat, wenn eine bestimmte Anzahl an erwarteten Zuschauern überschritten wird (§ 6 TVG); in Vorarlberg wird lediglich zwischen bewilligungspflichtigen (§§ 5ff VlbG VAG) und bewilligungsfreien Veranstaltungen (§ 3f VlbG VAG) unterschieden; in Wien erfolgt eine taxative Aufzählung der anmeldepflichtigen Veranstaltungen (§ 6 Wr VAG) und eine demonstrative Aufzählung der konzessionspflichtigen Veranstaltungen (§ 9 Wr VAG).

466 so zB in § 16 Abs 2 K-VAG; anders geregelt im Steiermärkischen VAG, wo ebenfalls eine taxative Aufzählung (unter anderem auch bezüglich der Fußballspiele) erfolgt (§ 2 Abs 1 Z 11 lit a Stmk VAG)

467 so zB ausdrücklich § 16 Abs 2 lit e K-VAG

468 gleichlautend § 3 NÖ VAG; ähnlich § 19 Stmk VAG und § 2 Abs 3 VlbG VAG; besondere Pflichten des Veranstalters werden in § 16 TVG normiert;

(wiederholt) verstoßen hat⁴⁶⁹. Juristische Personen haben einen verantwortlichen Beauftragten zu bestellen, der diese subjektiven Kriterien zu erfüllen hat. Weiters sehen die Veranstaltungsgesetze vor, dass die staatlichen Behörden zur Überwachung der Veranstaltung berechtigt und verpflichtet sind⁴⁷⁰. Die Kosten der Überwachung hat der Veranstalter zu tragen.⁴⁷¹

Die Strafbestimmungen in den jeweiligen Landesveranstaltungsgesetzen sanktionieren entsprechende Verstöße gegen die auferlegten Pflichten. Dabei sehen die Veranstaltungsgesetze zum Teil – gerade für die Durchführung von Sportveranstaltungen – Erfolgshaftungen vor, die rechtlich nicht ganz unbedenklich erscheinen. Als Beispiel soll wiederum das burgenländische Veranstaltungsgesetz dienen. Gem. § 25 Abs 1 Z 3 Bgld VAG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer es unterlässt, für eine vollständige Erfüllung der Aufgaben des Ordnerdienstes zu sorgen (§ 10 Abs 7)⁴⁷². Für den – gerade für Fußballspiele relevanten – Fall, dass der Ordnerdienst bestimmten, alkoholisierten oder sonst gefährlichen, Personen nicht bereits von vornherein den Zutritt zur Veranstaltungsstätte verwehrt, begeht der Veranstalter sohin eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe mit bis zu € 1.450,00 zu ahnden ist. Bei dreimaliger Bestrafung nach dem burgenländischen Veranstaltungsgesetz gilt der Veranstalter gem. § 5 Bgld VAG als nicht mehr verlässlich und es ist ihm eine Bewilligung somit auch nicht mehr zu erteilen respektive zu entziehen⁴⁷³.

4. Verbandsinterne Regelungen

Regelmäßig unterliegt der (Sport-)Veranstalter auch noch verbandsinternen Regelungen, die der jeweilige Sportverband für seine Mitglieder erlassen hat. Für den Fußballsport sind hier die Vorschriften für die Straf-

469 § 5 Abs 2 Ziff 2 Bgld VAG; § 10 Abs 3 K-VAG; § 6 Sbg VAG; etwas anders lautet die Formulierung in § 6 Abs 3 NÖ VAG, § 6 Stmk VAG, § 5 TVG, § 5 Abs 2 VlbG VAG sowie in § 17 Wr VAG; § 4 Abs 2 OÖ VAG (ohne Definition);

470 § 17ff Bgld VAG; § 31ff K-VAG; § 15ff NÖ VAG; § 11 OÖ VAG; § 24 Sbg VAG; § 29 Stmk VAG; § 25 TVG; § 10 VlbG VAG; § 25 Wr VAG;

471 die Veranstaltungsgesetze der Länder verweisen in diesem Zusammenhang regelmäßig auf § 76 AVG und die jeweilige Landesgebührenverordnung; auf Bundesebene werden die Gebühren aufgrund § 5a SPG vorgeschrieben

472 siehe dazu oben unter V. I.

473 im Ergebnis sieht eine solche Verantwortlichkeit des Veranstalters auch das TVG vor, da § 32 Abs 2 TVG einen Generalstrafatbestand bei Verstößen gegen das Veranstaltungsgesetz (Strafrahmen bis € 5.000,00) normiert; die anderen Veranstaltungsgesetze der Länder, die das Europäische Übereinkommen umgesetzt haben, sehen Sanktionen gegen allfällige Verstöße gegenüber dem Veranstalter in diesem Zusammenhang nicht vor

ausschüsse des Österreichischen Fußball-Bundes (ÖFB)⁴⁷⁴ zu erwähnen. Diesen Vorschriften unterliegen somit insbesondere auch die Heimvereine als Veranstalter und Ausrichter des jeweiligen Fußballspieles.

Aus sportveranstaltungsrechtlicher Sicht ist § 25 der Vorschriften für die Strafausschüsse des ÖFB die zentrale Bestimmung, welche auf mangelhafte Sicherheitsvorkehrungen des veranstaltenden Vereins Bezug nimmt. Die gegenständliche Bestimmung sieht Strafen für den veranstaltenden Verein in Höhe von € 50,- bis € 10.000,- sowie befristete Platzsperrungen vor, wenn dieser (gemeint: der veranstaltende Verein) es unterlässt, die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen für die jeweilige Sportveranstaltung zu treffen, um deren klaglose Durchführung zu gewährleisten. Gemäß § 35 der gegenständlichen Vorschriften können über Vereine der höchsten Spielklasse der Bundesliga Geldstrafen bis zum Fünffachen (also im konkreten bis zu € 50.000,-), über Vereine der zweithöchsten Spielklasse der Bundesliga Geldstrafen bis zum Dreifachen (somit € 30.000,-) des jeweiligen Höchstbetrages verhängt werden.

Wenngleich der Gastverein nicht Veranstalter des jeweiligen Fußballspieles fungiert, sieht § 26 der Vorschriften für die Strafausschüsse des ÖFB auch Sanktionen für Störungen des Spieles durch einen Gastverein vor. Bestraft wird ein Gastverein, dessen Spieler, Angestellte, Funktionäre oder festgestellte Anhänger ein Verschulden an Ausschreitungen auf der Sportanlage haben. Als Geldstrafe ist eine Strafe innerhalb eines Strafrahmens in Höhe von € 50,- bis € 2.000,- auszusprechen, wobei auch in diesem Zusammenhang § 35 der Vorschriften für die Strafausschüsse des ÖFB zur Anwendung gelangt. Die Bestimmung des § 26 stand in den letzten Jahren wiederholt (zumindest im Bereich der Österreichischen Fußball-Bundesliga) zur Diskussion, zumal der (in erster Instanz zuständige) Senat 1 der österreichischen Fußball-Bundesliga sowie das ihm übergeordnete Protestkomitee eine unterschiedliche Rechtsansicht zum Tatbestand der »festgestellten« Anhänger des Gastvereines vertreten. Das Protestkomitee erachtet für notwendig, dass eine »namentliche« Feststellung des jeweiligen Anhängers erfolgt, der Senat 1 begnügt sich mit der auf der allgemeinen Lebenserfahrung beruhenden, im jeweiligen Verfahren hinreichend konkret festgestellten Wahrscheinlichkeit, dass die jeweilige(n) Person(en) dem Gastverein zuzuordnen ist/sind. Die Bestimmung als solches ist von hoher praktischer Relevanz, zumal medienpolitisch kaum begründet werden könnte, wenn diese Bestimmung als solches (wie be-

474 derzeit in der gültigen Fassung ab 01. Juli 2005, abrufbar unter <http://www.oefb.at>

reits vorgeschlagen) ersatzlos gestrichen wird. Letzteres wird damit begründet, dass eine namentliche Feststellung des jeweiligen Anhängers in der Praxis der Spruchkörper aus faktischen Gründen ohnehin nicht erfolgen könne. Die Bestimmung als solches sollte jedenfalls überdacht (insbesondere neu formuliert) werden, damit in Hinkunft eine einheitliche Spruchpraxis erfolgt. Auch wenn der Heimverein als ausrichtender Verein der jeweiligen Sportveranstaltung für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung Sorge zu tragen hat⁴⁷⁵, wäre in diesem Zusammenhang – so zumindest nach Ansicht des Autors – überdies der extrem unterschiedliche Strafraumen der § 25 und § 26 der gegenständlichen Vorschriften zu überdenken.

Für den Bereich der Österreichischen Fußball-Bundesliga sind aus Sicht des veranstaltenden Vereins schließlich noch die Sicherheitsrichtlinien⁴⁷⁶ von Relevanz. In § 1 der gegenständlichen Sicherheitsrichtlinien wird auf deren Verbindlichkeit hinsichtlich sämtlicher Bewerbe der Bundesliga hingewiesen. Die Sicherheitsrichtlinien regeln die Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Zuschauer und zur Gewährung der Sicherheit im Stadion sowie zur Verhütung von Zuschauerausschreitungen. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang überdies darauf, dass diese als eine nicht abschließende, allumfassende Regelung der von den Spielveranstaltern und den teilnehmenden Klubs zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen zu verstehen sind;⁴⁷⁷ es obliegt den Spielveranstaltern vielmehr, alles in ihrer Macht stehende zu tun, um vor, während und nach dem Spiel Ordnung und Sicherheit im Stadion und im nahen Umfeld des Stadions zu gewährleisten. Die letzte Entscheidung über die Art und das Ausmaß der Sicherheitsmaßnahmen bleibt – so die Sicherheitsrichtlinien in § 1 – jedenfalls den Sicherheitsbehörden vorbehalten.

Der veranstaltende Verein kann nun insofern wegen allfälliger Verstöße gegen die gegenständlichen Sicherheitsrichtlinien bestraft werden, als § 32 der Vorschriften für die Strafausschüsse des ÖFB die Nichtbefolgung einer Verbandsanordnung für den jeweiligen Verein mit einer Geldstrafe von € 50,- bis € 2.000,- sanktioniert, im Wiederholungsfall kann der Antrag an den zuständigen Verbandsvorstand auf Sperre (Suspens)

475 vgl dazu oben unter V. 3.

476 Sicherheitsrichtlinien für die Bewerbe der Österreichischen Fußball-Bundesliga, abgedruckt im Handbuch der österreichischen Fußball-Bundesliga 2005/2006 sowie abrufbar auf der Homepage der österreichischen Fußball-Bundesliga (<http://www.bundesliga.at>)

477 dazu noch weiter unten unter VI. 1.

gestellt werden. Unter diese Verbandsanordnungen werden auch die gegenständlichen Sicherheitsrichtlinien subsumiert. Auch hier ist überdies für Vereine der höchsten und zweithöchsten Spielklasse der Bundesliga die Bestimmung des § 35 zu beachten.

VI. Die Haftung des Veranstalters

1. Die Haftung des Veranstalters gegenüber den Zusehern

Bei der Durchführung von Fußballspielen, die von Zusehern entgeltlich verfolgt werden, ist unstrittig, dass der veranstaltende Verein in ein Vertragsverhältnis mit dem jeweiligen Zuseher tritt (sog Zuschauervertrag).

Wann der Vertragsabschluss mit dem Stadionbesucher konkret erfolgt, ist durchaus strittig. *Fritzweiler* nimmt einen solchen Vertragsabschluss erst mit Lösen der Eintrittskarte an⁴⁷⁸. Auch *Heermann/Götze* halten fest, dass durch das Lösen der Eintrittskarte zwischen dem Veranstalter eines Sportereignisses und dem Zuschauer ein sogenannter Zuschauervertrag zustandekommt⁴⁷⁹. In Österreich wird der Vertragsabschluss eher mit Kauf der Karte für die Veranstaltung angenommen⁴⁸⁰. Die deutsche Rechtsansicht hätte den praktikablen Vorteil, dass man – aus Sicht des Veranstalters – einen Vertragsabschluss mit dem jeweiligen Besucher vor den Eintrittstoren des Stadions (noch) grundlos verweigern kann, zumal bei Durchführung von Sportveranstaltungen kein Kontrahierungszwang besteht⁴⁸¹ und man dadurch den Anforderungen des Europäischen Übereinkommens⁴⁸², wonach bestimmte Anhängerschaften bereits von vornherein der Zutritt in das Stadion zu verwehren ist, gerecht werden kann. Nach der österreichischen Rechtsansicht würde man sich bereits im Rückabwicklungsstadium befinden. Auch Letzteres dürfte jedoch keine allzu große Problematik für den jeweiligen Veranstalter darstellen, denn auch den Zuschauer treffen bei Besuch des Fußballspieles gewisse vertragliche Nebenpflichten. In der Hauptsache ist der Zuschauer zwar zur Leistung des Entgelts verpflichtet, ihn trifft jedoch überdies die Nebenpflicht, die Veranstaltung und andere Zuschauer nicht zu stören oder zu

478 *Fritzweiler* in *Fritzweiler/Pfister/Summerer*, Praxishandbuch Sportrecht (1998), Seite 376 Rz 74

479 *Heermann/Götze*, Zivilrechtliche Haftung im Sport (2002), S 116

480 *Vögl* (FN 5) Seite 71

481 zuletzt darauf hinweisend *Breucker* in *SpuRt* 2005, S 137

482 dazu bereits unter V. 1.

gefährden. Die Hauptleistung des Veranstalters besteht wiederum primär in der Organisation und der Durchführung des Sportereignisses an sich. Zur Organisation des Sportereignisses gehört aber auch die vertragliche Nebenpflicht des Veranstalters, die Zuschauer vor allfällig randalierenden Zuschauern zu schützen, sohin den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten.

Zweckmäßigerweise kann der (Sport-)Veranstalter diese vertraglichen Nebenpflichten gegenüber dem jeweiligen Zuseher konkret festhalten. Im Rahmen einer Hausordnung, die am Veranstaltungsgelände deutlich sichtbar mehrfach ausgehängt werden sollte, kann (und sollte) vom (Sport-)Veranstalter geregelt werden, dass diese für jeden Besucher jeder Veranstaltung am jeweiligen Veranstaltungsort gilt. Dadurch kann (zumindest) bei jenen Besuchern, die nach dem ersten Mal eine Veranstaltung am entsprechenden Ort besucht haben, angenommen werden, dass sich diese stillschweigend dieser Hausordnung unterwerfen. Manche Veranstaltungsgesetze sehen im Übrigen vor, dass die Behörde dem Veranstalter die Erlassung einer Haus- oder Platzordnung zwingend vorschreibt.

Sportveranstalter sollten sich daher, insbesondere aufgrund ihrer vertraglichen Nebenverpflichtung gegenüber den anderen Stadionbesuchern, aufgrund der einschlägigen Bestimmungen der (Landes-)Veranstaltungsgesetze sowie der verbandsinternen Vorschriften, nicht davor scheuen, den einen oder den anderen Zuschauervertrag nicht abzuschließen oder mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

Für Sportveranstalter ist mittlerweile anerkannt, dass diese alle für die Sicherheit der Zuseher erforderlichen Vorkehrungen zu treffen haben und diese nicht nur die von den Benützern der Veranstaltung selbst benutzten Räumlichkeiten, sondern auch den gefahrlosen Zugang und Abgang von der Veranstaltung umfasst⁴⁸³.

So hat das OLG Nürnberg einen Fußballverein in seiner (bloßen) Funktion als Veranstalter zum Schadenersatz verurteilt, da ein Zuseher, auf einer Tribüne stehend, von anderen nach unten gedrängt und verletzt wurde. Das OLG Nürnberg befand nämlich die Überfüllung des Stadions als die ausschlaggebende Ursache, nicht etwa ein undiszipliniertes oder mutwilliges Verhalten der Zuschauer⁴⁸⁴.

Der Veranstalter in seiner Funktion als Verkehrssicherungspflichtiger hat zu beweisen, dass er sämtlich notwendigen Sicherheitsvorkeh-

483 *Hadeyer* in Haunschildt (Hrsg) Sport und Recht in Österreich (2005) S 95

484 VersR 55, 444

rungen getroffen hat⁴⁸⁵, er haftet nach den Kenntnissen eines Sachverständigen⁴⁸⁶. Zu betonen ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Einhaltung sämtlicher verbandsinterner Sicherheitsvorschriften noch keineswegs den Veranstalter von einer allfälligen zivilrechtlichen Verantwortung entbindet. So nahm das OLG München bei der Verletzung eines Zuschauers durch einen Diskus im Rahmen eines Leichtathletikwettbewerbes zwar auf die Verbandsregelungen Bezug und stellte auch fest, dass ein Schutzgitter in Höhe von 3,40m nach den Vorschriften des Deutschen Leichtathletikverbandes ausreichend gewesen wäre; trotzdem sei eine zusätzliche Absperrungsmaßnahme und Sicherheitszone notwendig und zumutbar gewesen, weshalb eine Gefahrabwendungspflicht bestand und diese verletzt worden sei⁴⁸⁷. In Österreich hat der OGH entschieden, dass eine unmittelbar hinter einem Fußballtor liegende Zuschauertribüne durch einen ausreichend hohen Zaun vor verschossenen Bällen abzuschirmen ist, um vorhersehbare Verletzungen von Zuschauern hintanzuhalten⁴⁸⁸. Folgerichtig weisen daher auch die Sicherheitsrichtlinien der Österreichischen Fußball-Bundesliga darauf hin, dass selbige nicht vollständig sind (und sein können) und daher nicht als abschließende, allumfassende Regelung zu verstehen sind⁴⁸⁹.

Anerkannt ist weiters, dass der Veranstalter auch den gefahrlosen Zu- und Abgang zur Veranstaltungsstätte (zumindest im näheren Umfeld der Veranstaltungsstätte) zu gewährleisten hat. Wo hier die Grenzen zu ziehen sind, kann wohl nur im Einzelfall entschieden werden. So hat das Landesgericht Gera eine Haftung des Veranstalters verneint, wenn ein Besucher außerhalb der äußeren Umzäunung des Stadions beim Anstehen am Kasenhäuschen durch eine plötzlich heranstürmende Menge von etwa 50 bis 70 Leuten zu Boden gerissen wird. Die Verkehrssicherungspflichten des Veranstalters zur Vermeidung auch solcher Schadensereignisse – so das Landesgericht Gera – liegen außerhalb des dem Veranstalter zumutbaren und möglichen Bereichs⁴⁹⁰.

Zunehmend wird im übrigen die Auffassung vertreten, dass mit Zuschauerausschreitungen und Gewalttätigkeiten in Sportstadien heutzutage ständig zu rechnen sei und es daher für den Veranstalter unabdingbare

485 OGH vom 30.05.2005, 8 Ob 56/05a

486 *Hadeyer* (FN 47)

487 VersR 82, 1105

488 OGH vom 02.04.1997, 7 Ob 2415/96i

489 dazu bereits oben unter V. 4.

490 LG Gera, SpuRt 1997 205f

Pflicht sei, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um für Zwischenfälle ausreichend gewappnet zu sein. Der BGH fordert Vorkehrungen gegen Gefahren durch unerlaubte und vorsätzliche Eingriffe Dritter, wenn nach sachkundigem Urteil die Möglichkeit von Verletzungen besteht⁴⁹¹. Der Veranstalter einer Massenveranstaltung muss sich – so die mittlerweile einhellige Ansicht – der Gefahr bewusst sein, dass Angehörige einer Masse von mehreren tausend Menschen eigenen psychologischen Gesetzen unterliegen. Die daraus resultierenden Gefahren für den einzelnen Stadionbesucher hat der Veranstalter – im Rahmen des Zumutbaren – hintanzuhalten. Bei Großereignissen hat der Veranstalter verschiedenste (Präventiv-)Maßnahmen zu ergreifen. Zu denken ist an ausreichende Einlasskontrollen, um alkoholisierte und bewaffnete Personen vom Zutritt auszuschließen und Überfüllungen im Stadion zu vermeiden, ausreichende Organisation während der Veranstaltung zur Sicherung der verschiedenen Fan-Gruppen, ausreichend qualifiziertes Personal von Ordnern, ständige Beobachtung und Kontrolle des Zuschauerverhaltens, kein Verkauf von Alkohol, keine Überfüllung des Stadions, ausreichende Absperrung des Spielfeldes, ausreichende Organisation eventueller Fluchräume sowie Präsenz von Sanitätspersonal *uvam*⁴⁹².

2. Die Haftung des Veranstalters gegenüber den Sportausübenden

Schließlich haben die Sportveranstalter auch die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um einen reibungslosen Ablauf der Sportveranstaltung für die Sportausübenden zu gewährleisten. Auf die mit der Sportart typischerweise verbundenen und damit erkennbaren Gefahren muss der Veranstalter den Sportausübenden jedoch nicht besonders aufmerksam machen⁴⁹³. Der OGH hat im Zusammenhang mit Fußballspielen entschieden, dass in diesen zwar mit Zusammenstößen mit anderen Spielern und mit Stürzen (wohl auch mit regelwidrigem Verhalten der Gegenspieler) zu rechnen sei, nicht aber damit, dass von der außerhalb der Spielfeldabgrenzung aufgestellten Werbetafel eine erhöhte Verletzungsgefahr ausgeht⁴⁹⁴.

491 NJW 80, 223

492 so *Fritzweiler* (FN 42) S 377 Rz 76

493 so zutreffend *Hadeyer* (FN 47)

494 OGH vom 26.08.2004, 6 Ob 11/04t

3. *Die Möglichkeit der Vorgehensweise gegenüber randalierenden Zuschauern aus Sicht des Veranstalters*

Abschließend sollen noch kurz die Möglichkeiten des Regresses aus Sicht des Sportveranstalters dargelegt werden. Randalisiert der Zuschauer oder stört er die Veranstaltung (zB durch Stürmen »feindlicher« Fankurven, Stürmen des Spielfeldes, Abschuss von Feuerwerkskörpern etc), so verletzt er seine vertraglichen Nebenpflichten, sich ordnungsgemäß zu verhalten und keine anderen Veranstaltungsteilnehmer zu schädigen. Er haftet sodann auf Schadenersatz sowohl dem Veranstalter als auch allfällig sonstigen Geschädigten gegenüber. Selbst bezüglich allfälliger Strafen, die der Sportveranstalter (zB vom Strafsenat 1 der Fußball Bundesliga) verhängt bekommt, könnte sich dieser daher bei dem Schädiger, basierend auf dem abgeschlossenen Zuschauervertrag, regressieren. Ausdrücklich wird in diesem Zusammenhang festgehalten, dass zum ersatzfähigen Schaden auch gehöre, wenn beispielsweise einem Verein vom Verband für eine Spielunterbrechung eine Strafe auferlegt wird, weil – wie im vorliegenden Fall – ein Zuschauer den Platz stürmte⁴⁹⁵.

